

ENTWURF

Satzung

Landesverband der Kita- und Schulfördervereine
Schleswig-Holstein (LVFV) e.V. i.G.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen:
„Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Schleswig-Holstein (LVFV)“. In seiner Kurzform nennt er sich „LVFV“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Der LVFV hat seinen Sitz in Rendsburg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden.
3. Der „Landesverband der Kita- und Schulfördervereine in Schleswig-Holstein (LVFV)“ ist Mitglied im „Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine e.V. (BSFV)“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck:

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung von Erziehung, Bildung und Betreuung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.) die Unterstützung von Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Schulen bei ihrer Erziehungs-, Bildungs-, Ausbildungs- und Betreuungsaufgabe, insbesondere durch Stärkung, Professionalisierung und Förderung von gemeinnützigen Kita- und Schulfördervereinen und deren Gründung, durch Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches dieser Fördervereine,
 - b.) die Förderung der Zusammenarbeit von Kita, Schule, Eltern, gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Umfeld, die Zusammenarbeit von Kitas und Schulen mit kulturellen, technischen und wissenschaftlichen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, ärztlichen, psychologischen und anderen sozialen Diensten (z.B. durch Beratung, Information, Schulung der gemeinnützigen Vereinsmitglieder bzw. durch Information der betroffenen Öffentlichkeit),
 - c.) die Unterstützung und Beratung von gemeinnützigen Kita- und Schulfördervereinen bei der Werbung um öffentliche und private Mittel für die Durchführung der genannten Ziele der Kita- und Schulfördervereine sowie die Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Finanzierung vorgenannter Ziele und ihrer Durchführung,
 - d.) die Vertretung der Interessen der gemeinnützigen Kita- und Schulfördervereine im Sinne der hier beschriebenen Ziele in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit und die Begleitung vorgenannter Aufgaben durch Information und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e.) die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung, Bildung, Ausbildung und Betreuung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Der Landesverband unterrichtet die Mitglieder bei Bedarf über alle für sie wichtigen Vorgänge sowie über alle grundsätzlichen Entscheidungen, die von seinen Organen getroffen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der LVFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Verbandes ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des LVFV ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LVFV.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind in der Regel ehrenamtlich für den Landesverband tätig. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig.
4. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütungspauschale beschließen. Mitglieder des Vorstandes können für geleistete Arbeit zudem eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufwandsentschädigungsordnung sowie über eine angemessene Vergütung für die Vorstandsmitglieder.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LVFV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des LVFV können gemeinnützige Fördervereine von schleswig-holsteinischen Kitas und Schulen (Mitgliedsvereine) werden, die Ziele unterstützt. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
3. Als korrespondierende Mitglieder (Fördermitglieder) können Institutionen und natürliche Personen aufgenommen werden, die die Ziele des LVFV fördern. Mitgliedsvereine, die ihre Gemeinnützigkeit nicht nachweisen, werden als korrespondierende Mitglieder geführt. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des LVFV verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht.

6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Die Mitgliedschaft endet zum jeweiligen 31.12.
 - b) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des LVFV begeht und dessen Ansehen schädigt. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - c) Nichtzahlung von mehr als einem Jahresbeitrag.
 - d) Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person.

7. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresmitgliedsbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche gemeinnützige Mitgliedsvereine erhalten vom LVFV Auskunft, Rat und Unterstützung in allen zu ihren Aufgaben gehörenden Angelegenheiten.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zielsetzung des LVFV zu fördern und die Auskünfte zu erteilen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere, den Vorstand unverzüglich über Änderungen der Adresse, die Ansprechperson oder der Bankverbindung zu informieren.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung ihren Mitgliedsbeitrag an den LVFV per SEPA-Lastschrift einziehen zu lassen.
4. Korrespondierende Mitglieder (Fördermitglieder) haben in den Organen kein aktives Wahlrecht. An den Mitgliederversammlungen sind sie in beratender Funktion teilnahmeberechtigt.
5. Mitgliedsvereine, die ordentliche Mitglieder sein wollen, sind verpflichtet, dem LVFV unaufgefordert eine vollständige Kopie der Satzung, des aktuellen Freistellungsbescheides und des aktuellen Vereinsregisterauszuges zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks sollen ferner durch Spenden, Zuwendungen, und öffentliche Zuschüsse aufgebracht werden.
3. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des LVFV für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand des LVFV erarbeitet und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7 Organe des LVFV

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist:
 - a) Die Mitgliederversammlung wird 5 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung in Textform (Website, E-Mail, Fax oder Brief) angekündigt. Die Einladung erhalten die Mitglieder zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform (E-Mail, Fax oder Brief).
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Soweit die Versammlung nicht eine Versammlungsleitung bestimmt.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die ordentlichen Mitgliedsvereine werden durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten oder eine mittels schriftlicher Vollmacht benannte Person.

- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Wahl des Vorstands;
 - d) Wahl der Kassenprüfer*innen;
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Bestätigung der vom Vorstand berufenen Beisitzer*innen und Beiräte;
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags. Hiervon abweichende Beiträge kann im Einzelfall der Vorstand beschließen;
 - h) Beratung über die geplanten Schwerpunkte der Arbeit;
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - j) Entscheidung über gestellte Anträge;
 - k) Änderung der Satzung (Ausnahme § 13 Abs. 4);
 - l) Auflösung des LVFV.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegen zu zeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des LVFV setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzenden, (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) eine*m bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden, (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister*in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Schriftführer*inJe zwei Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen (Kooption).
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des LVFV und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Mitarbeitende bzw. eine Geschäftsführung einzustellen. Die Aufgaben der Mitarbeitenden werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitarbeitenden sind ausschließlich dem Vorstand gegenüber verpflichtet und an dessen Weisungen gebunden. Die Geschäftsführung berät den Vorstand.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand kann durch Beisitzer/innen erweitert werden. Der Vorstand und die Beisitzer*innen bilden den „erweiterten Vorstand“.
2. Die Beisitzer*innen werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre berufen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Berufung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer*innen vorschlagen.
3. Die Beisitzer*innen werden vom geschäftsführenden Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus natürlichen und juristischen Personen und berät den Vorstand in Sachfragen sowie bei besonderen Fragen bzgl. der Erfüllung des Verbandsszweckes. Die Beiräte sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Beiräte müssen nicht zwangsläufig ordentliche und/-oder Fördermitglieder des Landesverbandes sein.
2. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des LVFV werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Mitarbeitende des LVFV sein.
2. Sie erstellen einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht, erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung des LVFV bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des LVFV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des LVFV hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidator*innene zu bestellen. Die Liquidation des LVFV kann in Eigenregie erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Liquidator*innen sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen
3. Bei Auflösung des LVFV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des LVFV an den Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine e.V. mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für die Kita- und Schulfördervereine im Land Schleswig-Holstein zu verwenden.

Errichtet in Rendsburg am

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift	Adresse
01.			
02.			
03.			
04.			
05.			
06.			
07.			

08.			
09.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			